

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
11.11.2019 18.11.2019	Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt		V B		

Beratungsgegenstand

Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche der Stadtverwaltung und der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) bei der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss des als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Überleitungstarifvertrages IT ermächtigt.
2. Der Oberbürgermeister wird zur Abgabe der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügten Gesamtzusage IT ermächtigt.
3. Der Leistungsvertrag über IT- und TK-Leistungen zwischen OGM und Stadt vom 08./10.08.2016 ist einvernehmlich zum 31.12.2019 aufzuheben. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die hierzu notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dez. 4 CIO	Bereichsleiter Bereich 4-1
Willecke 04.11.2019	van Benthem 04.11.2019	Kawicki 05.11.2019
Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jehn 04.11.2019	Tsalastras 05.11.2019	Schranz 05.11.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Der Rat der Stadt stimmt dem Austritt der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH aus dem Zweckverband „KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister“ (KDN)“ zum 31.12.2019 zu. Den vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates der OGM wird empfohlen, eine inhaltlich gleichlautende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung abzugeben. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.
5. Der Rat der Stadt stimmt dem Beitritt der Stadt Oberhausen zum Zweckverband KDN zum 01.01.2020 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen.
6. Der Rat der Stadt entsendet zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Herrn Beigeordneten Michael Jehn
als Vertreter der Stadt Oberhausen in die Verbandsversammlung des KDN.
Als stellvertretende Mitglieder werden
a) Herr Dezernent Ralf Gülden-zopf
und
b) Herr Bereichsleiter Thomas Willecke
benannt.
7. Die Verwaltung wird ermächtigt, zum 01.01.2020 einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von IT-Leistungen für die OGM unter den in Ziffer 3g der Begründung aufgeführten Rahmenbedingungen abzuschließen.
8. Der Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Vollzeitplanstelle für den IT-bezogenen Einkauf im IT-Bereich wird zugestimmt.
9. Der Einrichtung von 1,75 zusätzlichen unbefristeten Vollzeitäquivalenten für die Abwicklung des IT-bezogenen Einkaufs im Bereich 1-1 / Finanzen wird zugestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • B/16/3682-01 vom 25.06.2018
- 3 OGM – hier: Errichtung eines Eigenbetriebes
- 4 • B/16/4266-01 vom 16.12.2018
- 5 Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche von OGM Oberhausener
- 6 Gebäudemanagement GmbH (OGM) und Stadtverwaltung bei der Stadt Oberhausen

7 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

9 keine ☐

10 ja ☒, siehe Begründung

11 b) Sonstige

12 Begründung

13 1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

14 Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen
15 Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in
16 vertreten.

17 Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit Beschluss vom 16.11.2015 (DS B/16/1188-01) Herrn
18 Oberbürgermeister Daniel Schranz zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
19 OGM bestellt.

20 2. Erteilung von Weisungen

21 Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in einem Organ eines
22 wirtschaftlichen Unternehmens die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist daher an
23 entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden.

24 In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für die
25 Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten
26 unterliegen demnach der Zuständigkeit des Rates.

27 Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt Weisungen bezüglich der zu treffenden Beschlüsse
28 erteilt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

30 **3. Ausgangslage / Ratsauftrag vom 17.12.2018 (Drucksache B/16/4266-01)**

31 Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 17.12.2018 entschieden, die derzeitigen
32 Organisationseinheiten für IT der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) und
33 der Stadt Oberhausen als eine Organisationseinheit bei der Stadtverwaltung Oberhausen zum
34 01.01.2020 zusammenzuführen. Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die
35 notwendigen vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung des Konzeptes vorzunehmen. Im Zuge der
36 Vorbereitung der Umsetzungsphase sollte die Leitung der neuen Organisationseinheit IT extern
37 möglichst bereits im Jahr 2019 besetzt werden. Darüber hinaus erteilte der Rat die Ermächtigung,
38 auf Grundlage des entwickelten neuen Zielbildes weitere 6 Stellen ab dem 01.01.2020 einzurichten.
39 Die Durchführung der erforderlichen Verfahren mit den Mitbestimmungsgremien wurde zugesichert;
40 ferner wurde angekündigt, dass dem Rat der Stadt in 2019 eine entsprechende Vorlage mit den
41 konkreten Überleitungstarifverträgen/Überleitungsverträgen vorgelegt wird.

42 Die Umsetzung des Ratsauftrages vom 17.12.2018 zur Zusammenführung der IT wurde
43 konzeptionell durch die Arbeitsgruppe Eigenbetrieb (AG EB) unter gemeinsamer Leitung von OGM
44 und Stadt erarbeitet. Durch die Arbeitsgruppenleitung wurde ergänzend eine Unterarbeitsgruppe IT
45 (UAG IT) mit fachspezifischer Beteiligung aus beiden Häusern eingerichtet. Diese hat die
46 erforderlichen operativen Umsetzungsplanungen übernommen.

47 **4. Tarifeinigung**

48 Das Personal der neuen Organisationseinheit IT bei der Stadt setzt sich zusammen aus den
49 Beschäftigten der heutigen städtischen Stabsstelle 1-0-60/Strategisches IT-Management und den
50 Beschäftigten der heutigen Organisationseinheit 01-6-000-000/IT-Management der OGM zuzüglich
51 6 Neueinstellungen.

52 Die Mitarbeiter/innen der OGM sollen auf der Grundlage der Vorschriften des § 613a BGB und
53 eines ergänzenden Überleitungstarifvertrages zur Stadt übergeleitet werden. Die Verwaltung wurde
54 beauftragt, in Abstimmung mit den Personalvertretungen unter Wahrung der erworbenen
55 Besitzstände der betroffenen Beschäftigten und in Abstimmung mit den zu beteiligenden
56 Gewerkschaften sowie dem Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV) die erforderlichen
57 Vertragswerke zu erarbeiten.

58 Die Stellen der Mitarbeiter/innen der heutigen Stabsstelle 1-0-60/Strategisches IT-Management bei
59 der Stadt werden im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen innerhalb des Arbeitgebers Stadt
60 Oberhausen verlagert.

61 Die Beratungsgesellschaft PwC hat die Arbeitsgruppe bei allen aufgetretenen arbeitsrechtlichen
62 Fragestellungen begleitet.

63 **a. Prozessverfahren**

64 Die Vertreter/innen der Tarifvertragsparteien Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-
65 Westfalen (KAV NW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Stadt
66 Oberhausen haben sich in mehreren Verhandlungsgesprächen auf ein Verfahren zur Regelung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

67 der Überleitung der Beschäftigten in die städtische Organisationseinheit IT zum 01.01.2020
68 geeinigt.

69 Ein Textentwurf des Überleitungstarifvertrages IT (ÜLTV IT) konnte einvernehmlich zwischen
70 den Tarifvertragsparteien abgestimmt werden. Die Tarifkommission von ver.di und der Vertreter
71 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes KAV haben diesem Textentwurf bereits zugestimmt.

72 Zu dem Überleitungstarifvertrag IT wurde eine Niederschriftserklärung schriftlich formuliert. In
73 dieser Erklärung verpflichtet sich die Stadt Oberhausen, weitere zu regelnde Tatbestände des
74 Personalübergangs in einer unkündbaren, ebenfalls am 01. Januar 2020 in Kraft tretenden
75 Gesamtzusage aufzunehmen.

76 Der geeinte Entwurf des Überleitungstarifvertrages IT (ÜLTV IT) und der Entwurf der
77 Gesamtzusage der Stadt Oberhausen für die Beschäftigten der Organisationseinheit IT sind als
78 Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

79 **b. Wesentliche Inhalte des ÜLTV IT:**

80 » Die ausgehandelten Regelungen gelten für alle Beschäftigten der IT (gewerkschaftlich
81 organisiert/nicht gewerkschaftlich organisiert).

82 » Alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in den betroffenen Aufgabenbereichen werden
83 übernommen.

84 » Alle Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden übernommen.

85 » Für die von der OGM GmbH in die neue Organisationseinheit IT übergeleiteten
86 Beschäftigten gilt im Rahmen des Besitzstandes weiterhin der Tarifvertrag für
87 Versorgungsbetriebe (TV-V). Diese Regelung gilt solange, bis der/die Beschäftigte auf eine
88 Stelle außerhalb der IT-Einheit wechselt; in diesem Fall wird der Tarifvertrag für den
89 öffentlichen Dienst (TVöD) auf das neue Arbeitsverhältnis angewendet.

90 » Für die städtischen, tarifgebundenen Mitarbeiter/innen, die in die neue Organisationseinheit
91 IT wechseln, gilt weiterhin der TVöD. Gleiches gilt für nach dem 01.01.2020 eingestellte
92 Mitarbeiter/innen.

93 **c. Wesentliche Inhalte der Gesamtzusage IT:**

94 » Kündigungen/Rückgruppierungen sind ausgeschlossen.

95 » Dienstort bleibt Oberhausen.

96 » Eine Verlagerung der Aufgabe IT in den nächsten fünf Jahren an Dritte ist ausgeschlossen.

97 » Die Betriebsvereinbarungen der OGM, deren Regelungstatbestand auch bei der Stadt im
98 Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt ist, gehen unter. Hinsichtlich des
99 Regelungsfeldes „Arbeitszeit“ sichert die Stadt zu, dass im Bereich IT individuelle
100 Regelungen zu Kernarbeitszeiten und Stundenkontingenten entwickelt werden können, um
101 die Servicefunktionen des Bereiches sicher zu stellen. Bis zur Entwicklung eines
102 einheitlichen Arbeitszeitmodells bleibt es bei der Anwendung der bisherigen
103 Arbeitszeitregelungen.

104 » Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM-Verfahren) wird sichergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 **5. Praktische Umsetzung**

106 **a. Stellenbesetzungen**

107 Die Stelle des Chief Information Officers (CIO) ist zum 01.10.2019 extern mit Herrn van
108 Benthem besetzt worden. Er ist verantwortlich in die Prozessentwicklung und Umsetzung der
109 Zusammenführung beider Bereiche eingebunden worden und wird die Leitung des neuen
110 Bereichs IT ab dem 01.01.2020 übernehmen.

111 Die Stellenprofile der sechs neuen Stellen in der neuen Organisationseinheit IT werden aktuell
112 mit dem CIO und dem Personalrat finalisiert. Die Ausschreibungen werden in Kürze
113 vorgenommen, um anschließend in das Auswahlverfahren eintreten zu können. Eine zügige
114 Besetzung der Stellen wird angestrebt.

115 **b. Raumplanung**

116 Die zukünftige Organisationseinheit IT wird vollständig im Technischen Rathaus Sterkrade
117 untergebracht.

118 **c. Technische Umsetzung**

119 Nach Aussagen der Fachleute beider Häuser sind die technischen Herausforderungen der
120 Neuorganisation des Aufgabenfeldes IT gelöst und keine weiteren Schwierigkeiten zu erwarten.

121 Die Nutzung der bestehenden Anlagen und Systeme ist durch die Regelungen des aktuellen
122 Vertrages zum Beschaffungswesen vom 07./14.11.2013 sichergestellt (wie unter Punkt 5d
123 beschrieben). Daher sind die betriebenen Fachverfahren von der Zusammenführung in keiner
124 Weise betroffen und der Regelbetrieb kann über den 01.01.2020 hinaus sichergestellt werden.

125 Auch die Systeme, welche die IT-internen Prozesse abbilden, können zum 01.01.2020
126 übernommen werden. Hier sollen allerdings bereits erste Optimierungen der operativen Abläufe
127 umgesetzt werden, welche durch die Zusammenlegung möglich werden. Hierfür ist ein Projekt
128 aufgesetzt worden.

129 Die für die Administrierbarkeit der Systeme und Erreichbarkeit der Mitarbeiter benötigten
130 Voraussetzungen (z.B. Nutzernamen, Logins, Mailadressen und Telefonnummern) werden in
131 einem schrittweisen Verfahren von der OGM zur Stadt umgestellt. Dadurch werden die
132 Verfügbarkeiten der Systeme, eine Erreichbarkeit der IT-Hotline sowie die Handlungsfähigkeit
133 der IT-Experten abgesichert. Sowohl die IT-Hotline, als auch alle anderen IT-Mitarbeiter sind
134 weiterhin unter ihren bestehenden Rufnummern und E-Mailadressen erreichbar.

135 **d. Vertragsaufhebung des bestehenden LV OGM-Stadt**

136 Der aktuell zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM bestehende IT-Leistungsvertrag läuft
137 bis zum 31.12.2021; nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis
138 jeweils fünf weitere Jahre, wenn er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung
139 einer Kündigungsfrist von 24 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Entsprechend bedarf es zur vorzeitigen Auflösung der Leistungsbeziehung einer *einvernehmlichen Aufhebung zum 31.12.2019*.

Etwaige Belastungen der OGM aus dieser einvernehmlichen Vertragsaufhebung müssen bei Eintritt einer mit der Stadt Oberhausen abzustimmenden Lösung zugeführt werden.

Zusätzlich hat die den Prozess begleitende Rechtsanwaltsgesellschaft PwC empfohlen, dass die Stadt im Zusammenhang mit allen angestrebten Restrukturierungen grundsätzlich die ihr zustehenden Kündigungsrechte zum 31.12.2021 zur Begrenzung etwaiger potenzieller Aufwendungen gegenüber der OGM fristgerecht bis zum 31.12.2019 ausüben sollte.

Bei der Aufhebung des Leistungsvertrages ist zu beachten, dass insbesondere das derzeit praktizierte Abrechnungsmodell für die von der OGM angeschafften Anlagengüter, welche die Stadt nutzt, nicht mehr angewendet werden kann, da es neben den reinen Investitionskosten auch Pauschalen für die IT-Dienstleistungen der OGM beinhaltet. Da diese Dienstleistungen zukünftig durch die Stadt selbst wahrgenommen werden, sollen die reinen (investitionsbedingten) Anlagenkosten über den Vertrag zum Beschaffungswesen, Teil B Ziffer 2 in Verbindung mit Teil C § 2, nach dem Modell des Nutzungsentgeltes (AfA auf Restbuchwert + kalk. Verzinsung) abgerechnet werden. Dies wird ebenso wie die Themenkomplexe Gewährleistung und Warenannahme in einem Nachtrag zum bestehenden Beschaffungsvertrag geregelt. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen sind bereits im Rahmen der Veränderungsnachweise zum Haushalt 2020 berücksichtigt worden.

e. Mitgliedschaft im Dachverband Kommunaler IT Dienstleister (KDN)

Die OGM ist zum 01.01.2013 dem als Zweckverband organisierten Dachverband Kommunaler IT Dienstleister (KDN) beigetreten. Zurzeit gehören dem KDN 30 Städte, Landkreise, Landschaftsverbänden und IT-GmbHs an. Ziele des KDN sind

- die in NRW regional geprägte IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund weiterzuentwickeln,
- die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern, um eine wirtschaftliche, sichere und zukunftsfähige IT-Versorgung der Kommunen im Land zu garantieren,
- im Verbund der kommunalen IT-Dienstleister und auch mit dem Land gemeinsame digitale Dienste und Anwendungen bereitzustellen und die digitale Vernetzung der Kommunen auch über die eigenen Organisations- und Gebietsgrenzen hinweg landes- und bundesweit zu gewährleisten und
- durch die Bündelung der Bedarfe gemeinsame IT-Beschaffungen zu organisieren und einen wirtschaftlichen Einkauf für seine Mitglieder sowie die Kommunen zu erreichen.

Die Vorteile des KDN liegen im internen Leistungsausgleich und der Konzentration auf spezielle Fachverfahren. So können u. a. durch gemeinsame Beschaffungen und Rahmenverträge aufwendige Ausschreibungen minimiert bzw. vermieden werden, da der KDN diese zentral für seine Mitglieder abwickelt. Des Weiteren bietet der KDN Supportleistungen für verschiedene Systeme, u. a. für SAP und verschiedene bei der Stadt Oberhausen eingesetzte Fachverfahren an. Durch die Konzentration sowie die weiteren Leistungen des KDN ergeben sich nach Erfahrungen der OGM große Synergieeffekte und somit geringere Kosten für die Stadt Oberhausen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Nach seinem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband *für kommunale IT-Dienstleister*. Nachdem diese Funktion für die Stadt Oberhausen ab dem 01.01.2020 nicht mehr durch die OGM, sondern direkt durch einen städtischen Bereich wahrgenommen werden soll, ist zur Wahrung der weiteren Inanspruchnahmefähigkeit des KDN-Leistungsportfolios die Mitgliedschaft auf die Stadt Oberhausen zu übertragen. Die KDN-Mitgliedschaft ist nur für eine Partei des Konzerns Stadt Oberhausen möglich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Abstimmung mit dem KDN ist zwar in § 20 der KDN-Satzung festgelegt, dass die Mitgliedschaft [der OGM] durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden kann. Da die Stadt Oberhausen jedoch an Stelle der OGM treten soll, könnte ein lückenloser Übergang vorgenommen werden. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Oberhausen sowohl zur Kündigung der Mitgliedschaft der OGM als auch zum Antrag auf Beitritt der Stadt in den KDN Dachverband notwendig.

Anders als bei Beteiligungen an Unternehmen in Unternehmensformen des Privatrechts ist der Beitritt zu einem Zweckverband nicht in der Gemeindeordnung, sondern im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) spezialgesetzlich geregelt. § 4 (1) GkG NRW sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden in einem Zweckverband vor; demnach kann die Stadt Oberhausen dem Zweckverband beitreten. Der KDN hat als Zweckverband die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 (1) GkG NRW). Die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO finden keine Anwendung, da sie für die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform, Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechts sowie Genossenschaften gelten.

Zu beachten ist, dass der Beitritt der Stadt Oberhausen der Zustimmung der Verbandsversammlung des KDN (§10 (2) h der KDN-Satzung) bedarf.

Über das Eingehen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen beschließt gemäß § 11 Abs. 2 lit. b) der OGM-Satzung die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Grunde nach der Veräußerung einer Beteiligung gleichzusetzen, so dass entsprechende Beschlussfassungen herbeizuführen sind.

Der Zweckverbandsbeitrag wird sich nach derzeitiger Einschätzung auf ca. 11.900,- € belaufen; darüber hinaus werden Leistungen für die Verbandsmitglieder gemäß § 5 der KDN-Satzung verrechnet. Diese Kosten sind bereits in der Kostenkalkulation der zukünftigen IT-Einheit enthalten und führen somit nicht zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts.

Gremienbesetzung

Die *Verbandsversammlung* des KDN besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

222 Der *Verbandsausschuss* wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern,
223 Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor
224 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten.
225 Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter/innen in
226 den Verbandsausschuss.

227 Die jeweiligen Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den §§ 10 und 12 der KDN-
228 Satzung.

229 **f. Vertragsübergänge**

230 Die Aufgabenübertragung des Teilbetriebes IT von OGM auf Stadt kann nicht auf Basis der
231 Regelungen des Umwandlungsgesetzes vollzogen werden; daher ist auch keine partielle
232 Gesamtrechtsnachfolge zu Grunde zu legen.

233 Entsprechend sind zur Übernahme der aktuellen, die IT betreffenden (Dienstleistungs-)
234 Verträge (ca. 300 Stück) zwischen der OGM und Dritten (ca. 100 Vertragspartner) diese zur
235 Information sowie mit der Bitte um Zustimmung des Eintritts der Stadt Oberhausen an Stelle der
236 OGM in die bestehenden Vertragsverhältnisse anzuschreiben. Diese Anschreiben wurden
237 durch OGM auf Basis der Grundsatzentscheidung vom 17.12.2018 im Oktober 2019 an die
238 Vertragspartner versandt. Hierbei unberücksichtigt bleiben zunächst die
239 Telekommunikationsverträge mit der Telekom, da diese eine separate Fallgruppe darstellen
240 und einer individuellen Betrachtung bedürfen.

241 Weitere Ausnahmen stellen folgende Fallgruppen dar:

242 a) Verträge, welche in einem Zusammenhang zu von der OGM bilanzierten und entsprechend
243 dort verbleibenden Anlagegütern stehen (z. B. SAP-Lizenzen mit korrespondierenden
244 Serviceverträgen) verbleiben bei der OGM. Die hieraus entstehenden, der Stadt
245 zurechenbaren Kosten werden dieser von der OGM in Rechnung gestellt.

246 b) Die Verträge mit dem KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) gehen mit
247 Übernahme der Mitgliedschaft durch die Stadt auf diese über; soweit zukünftig Leistungen
248 oder Anlagengüter hierüber für die OGM beschafft werden, werden diese durch die Stadt
249 der OGM in Rechnung gestellt.

250 **g. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages**

251 Die IT-Bedarfe der OGM sollen nach dem festgelegten Modell nunmehr durch die IT-Einheit der
252 Stadt erbracht werden. Hierzu ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages notwendig,
253 welcher sich vom Leistungsumfang her an den heute von OGM in Richtung Stadt erbrachten
254 Leistungen orientiert. Hierzu zählen die Leistungsbereiche

- 255 · Inbetriebnahme eines neuen PC-Arbeitsplatzes
- 256 · Support und Wartung eines PC-Arbeitsplatzes
- 257 · Inbetriebnahme eines Peripherie-Geräts
- 258 · Support und Wartung eines Peripherie-Geräts
- 259 · Installation einer optionalen Arbeitsplatz-Software
- 260 · Wartung einer optionalen Arbeitsplatz-Software
- 261 · Einrichtung eines neuen Mobiltelefonvertrages sowie Bereitstellung eines Mobiltelefons

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 262 • Betrieb, Wartung und Support eines Mobiltelefons / -vertrags
- 263 • Beratung zu IT-Themen
- 264 • Projektmanagement
- 265 • Betrieb der „Service-Hotline“
- 266 • Dokumentenaufbereitung
- 267 • Einscannen eines Dokuments in das Archivsystem
- 268 • Entwicklung/Bereitstellung eines neuen Fachverfahrens
- 269 • Weiterentwicklung eines bestehenden Fachverfahrens
- 270 • Betrieb, Wartung und Support eines Fachverfahrens
- 271 • Entwicklung/Bereitstellung einer neuen sonstigen Anwendung
- 272 • Weiterentwicklung einer bestehenden sonstigen Anwendung
- 273 • Betrieb, Wartung und Support einer sonstigen Anwendung
- 274 • File Services
- 275 • Rechenzentrum (USV, Klimaanlage, Datensicherungshardware, Ausfallschutz,...)
- 276 • Server inkl. Betriebssystem, Datenbank und Virtualisierungen
- 277 • IT-Sicherheitstechnik
- 278 • Aktive IP-Vermittlungstechnik
- 279 • Telefonanlagen und –endgeräte
- 280 • W-LAN Access Points
- 281 • Netzanbindung von Gebäuden
- 282 • Netzwerkdrucker.

283 Die erbrachten Leistungen werden der OGM im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art
284 mittels Pauschalvergütung (174.000,- € netto jährlich) in Rechnung gestellt. Dies entspricht den
285 in 2018 in der internen Leistungsverrechnung der OGM ausgewiesenen IT-Kosten der
286 verbleibenden Abteilungen der OGM.

287 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt
288 am 01.01.2020. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

289 Die anstehende Gründung eines Eigenbetriebes, die eine weitgehende Übertragung von
290 Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb zum Gegenstand hat, stellt eine wesentliche
291 Änderung der Geschäftsgrundlage dar. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, eine Anpassung
292 des Vertrages insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges und des Leistungsentgeltes
293 zu verlangen.

294 **h. IT-bezogene Beschaffungen und Investitionen**

295 Die Ratsvorlage vom 17.12.2018 sah unter Ziffer 5.3.4 vor, dass die zukünftigen IT-
296 Beschaffungen zwar durch den neuen IT-Bereich vorbereitet, aber über den zentralen Einkauf
297 des zu gründenden Eigenbetriebs abgewickelt werden sollten. Bedingt durch die verzögerte
298 Gründung des Eigenbetriebs stehen dort die benötigten Einkaufskapazitäten nicht zur
299 Verfügung, so dass hier ein Alternativvorgehen entwickelt werden muss.

300 Es ist nunmehr vorgesehen, dass alle IT-Beschaffungen im Namen und auf Rechnung der Stadt
301 vollständig durch den städtischen IT-Bereich durchgeführt werden und dann auch zu
302 entsprechenden Aktivierungen im städtischen Anlagevermögen führen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

303 Dies führt dazu, dass zukünftig für alle IT-bezogenen Neulinvestitionen keine Nutzungsentgelte
304 bzw. konsumtiven Entgelte nach bisherigem Preismodell zu entrichten sind, sondern diese im
305 städtischen Investitionshaushalt abgebildet werden müssen. Für das HH-Jahr 2020 wurde
306 daher einmalig bei der Finanzstelle 440001020300000 Strategisches IT-Management,
307 Finanzposition 783100 Erwerb von beweglichen Sachanlagen > 410 EUR ein Haushaltsansatz
308 für die Gesamtverwaltung in Höhe von 2,75 Mio. EUR gebildet. Im Rahmen der
309 Haushaltsanmeldung 2021 ff. muss dann eine entsprechende verursachungsgerechte
310 Neuverteilung bei den betreffenden Produktbereichen vorgenommen werden. Hierzu werden
311 die Investitionen des neuen IT-Bereiches als Sonderprojekt (keine Anrechnung auf die
312 Investitionslinie) ausgewiesen. Dabei gilt jedoch der Vorbehalt, dass eine
313 Nettoneuverschuldung der Stadt vermieden werden muss; hierzu müssen die finanziellen Mittel
314 im Gesamthaushalt ausreichend vorhanden sein, regelmäßig kontrolliert werden und der
315 Bezirksregierung nachgewiesen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen ggfs.
316 Investitionen gekürzt oder komplett zurückgestellt werden. Diese Problematik besteht
317 grundsätzlich schon ohne die investive, zusätzliche Belastung durch ein weiteres Sonderprojekt
318 IT.

319 Die benötigten Einkaufskapazitäten (1 Stelle, ca. 80.000,- EUR) sollen ergänzend im IT-Bereich
320 angesiedelt werden; zur Abdeckung der Personalbedarfe wird von der OGM ein weiterer
321 Beschäftigter in die IT-Abteilung der Stadt übergeleitet.

322 Für den städtischen Bereich Finanzen ist ein Stellenbedarf von zusätzlich 1,75 Stellen
323 angemeldet worden, um die buchhalterischen Aufgaben abdecken zu können. Hierbei wird mit
324 Personalkosten in Höhe von ca. 120.000,- EUR (gem. KGST, Stellenwert: A 8 LBesG tg. EG 8
325 TVöD) gerechnet. Die Stellenwerte verstehen sich vorbehaltlich der Festlegung durch die
326 paritätische Bewertungskommission

327 Eine Kompensation des gesamten Personalmehrbedarfs erfolgt über die Reduzierung der
328 ursprünglich im Haushalt vorgesehenen Nutzungsentgelte, die ab 2020 für Neubeschaffungen
329 nicht mehr an die OGM GmbH gezahlt werden müssen und über die Reduzierung der Entgelte
330 für die vor dem 31.12.2019 angeschafften Anlagengüter. Insgesamt sind die entsprechenden
331 Haushaltsauswirkungen in den Veränderungsnachweisen zum Haushaltsplanentwurf für das
332 Haushaltsjahr 2020 bereits berücksichtigt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5216-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

334 **Kurzfassung**

335 Zur Realisierung des vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossenen IT-Konzeptes
336 sind zwischenzeitlich die tariflichen Rahmenbedingungen geschaffen worden; der Oberbürgermeister
337 ist zum Abschluss des Überleitungstarifvertrages sowie zur Abgabe einer Gesamtusage zu
338 ermächtigen.

339 Zur praktischen Umsetzung sind darüber hinaus

- 340 • der bestehende Leistungsvertrag OGM-Stadt zu kündigen,
- 341 • ein Dienstleistungsvertrag zwischen Stadt und OGM für den zukünftigen Bedarf abzuschließen
- 342 • sowie die Mitgliedschaft der OGM im KDN auf die Stadt Oberhausen zu übertragen.

343 Darüber hinaus ist aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Betriebsaufnahme des Eigenbetriebes
344 Gebäudemanagement & Grün das IT-Beschaffungswesen neu zu konzeptionieren; hierzu ist die
345 Einrichtung von insgesamt 2,75 zusätzlichen Stellen notwendig, deren Kosten durch Einsparungen im
346 Bereich der anlagenbezogenen IT-Entgelte überkompensiert werden können.

347 **Anlagen**

- 348 • Anlage 1 Entwurf des Überleitungstarifvertrages IT
- 349 • Anlage 2 Entwurf der Gesamtusage IT
- 350 • Anlage 3 Aktuelle Satzung des KDN

Überleitungstarifvertrag (ÜLTV OGM IT)

zwischen

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein- Westfalen, 40210 Düsseldorf; Karlstr. 123-127**

und

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein- Westfalen (KAV NW)

und

der Stadt Oberhausen

Präambel

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 wurde der Stadt Oberhausen der Auftrag erteilt, ein Konzept auf Basis der bisherigen Ergebnisse zur Zusammenführung der derzeitigen Organisationseinheiten IT-Management der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) und der Stadt Oberhausen zu entwickeln. Am 17.12.2018 hat der Rat der Stadt Oberhausen beschlossen, die IT-Einheiten der OGM und der Stadt Oberhausen auf der Basis des ihm vorgelegten Konzeptes zum 01.01.2020 bei der Stadt Oberhausen zusammen zu führen.

In Kenntnis dieses Beschlusses vereinbaren die vertragsschließenden Parteien diesen Überleitungstarifvertrag.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die aus Anlass der unmittelbaren Aufgabenübertragung des IT-Managements von der OGM zur Stadt Oberhausen durch die Stadt Oberhausen übernommen werden.

Beschäftigte im Sinne des Satzes 1 sind auch die Auszubildenden, welche ihr Ausbildungsverhältnis in Folge der Aufgabenübertragung bei der Stadt Oberhausen fortsetzen.

- (2) Die Beschäftigten und Auszubildenden, die übergeleitet werden, sind in der diesem Vertrag beigefügten Anlage namentlich aufgeführt.

§ 2

Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

- (1) Die Stadt Oberhausen tritt zum Stichtag 01.01.2020 in alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in § 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten und Auszubildenden ein.
- (2) Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Stufenlaufzeiten der in § 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten werden vollumfänglich weitergeführt. Gleiches gilt für die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 4 TV-V.

§ 3

Anwendung des TV-V für die nach Anlage 1 übergeleiteten Beschäftigten

- (1) Für die Arbeitsverhältnisse der gemäß der Anlage zu diesem Tarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten findet der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) weiterhin Anwendung.
- (2) Sofern sich ein/e Mitarbeiter/in nach der Überleitung in eigener Initiative erfolgreich auf eine Stellenausschreibung innerhalb der Stadtverwaltung Oberhausen außerhalb des IT-Bereichs bewirbt, findet der TVöD Anwendung. In diesem Fall wird im weiteren Verlauf ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die neue Stelle der TVöD auf das Arbeitsverhältnis angewendet, und es erfolgt eine direkte Eingruppierung in die dem ausgeschriebenen Stellenwert entsprechende Entgeltgruppe des TVöD. Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritte sind jeweils für den Einzelfall zu klären und durch die Stadt Oberhausen im Einvernehmen mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in umzusetzen.
- (3) Die Stadt Oberhausen ist Mitglied im „KAV NW“ und in der „Rheinischen Zusatzversorgungskasse RZVK“. Die zum 01.01.2020 übergeleiteten Beschäftigten werden in der bisherigen Weise weiter versichert. Die Stadt Oberhausen wird auch zukünftig den Verbleib im KAV NW zusichern und damit die Aufrechterhaltung einer verbandstarifvertraglichen Bindung gewährleisten.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen durch diesen Tarifvertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Tarifvertrages entspricht.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien

verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum Stichtag 01.01.2020 in Kraft.

Wuppertal, Düsseldorf, Oberhausen

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW), Der Vorstand

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Für die Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister

Gesamtzusage der Stadt Oberhausen zum Überleitungstarifvertrag IT

Präambel

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 wurde der Stadt Oberhausen der Auftrag erteilt, ein Konzept auf Basis der bisherigen Ergebnisse zur Zusammenführung der derzeitigen Organisationseinheiten **IT-Management** der OGM GmbH und der Stadt Oberhausen zu entwickeln. Am 17.12.2018 hat der Rat der Stadt Oberhausen beschlossen, die IT-Einheiten der OGM GmbH und der Stadt Oberhausen auf der Basis des ihm vorgelegten Konzeptes zum 01.01.2020 bei der Stadt Oberhausen zusammen zu führen.

Durch Ratsbeschluss vom 18.11.2019 wurde die Stadt Oberhausen ermächtigt einen Überleitungstarifvertrag zzgl. dieser Gesamtzusage abzuschließen, die die Einzelheiten zur Überleitung des betroffenen Personenkreises regeln.

Auf Grundlage des Überleitungstarifvertrages (ÜLTV OGM IT) zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - Ver.di -, Landesbezirk Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf und dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V. –KAV NW- sowie der Stadt Oberhausen werden die dort genannten Beschäftigten aus der Organisationseinheit **IT-Management** der OGM GmbH zur Stadt Oberhausen zusammengeführt.

Die Stadt Oberhausen macht den Beschäftigten im Sinne des § 1 des ÜLTV OGM IT im Rahmen der Überleitung folgende Zusagen:

1. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, gegenüber den in § 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten keine Kündigungen oder Rückgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen auszusprechen.
2. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, für fünf Jahre keine Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, die Rechtsfolgen des § 613a BGB auslösen, vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind etwaige Betriebsübergänge zwischen der Stadt Oberhausen und den Mehrheitsbeteiligungen, die daraus resultieren, dass durch Veränderungen im Leistungsspektrum innerhalb der Stadt und ihrer Mehrheitsbeteiligungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen erforderlich werden.
3. Löst die Stadt Oberhausen nach Ablauf der in Punkt 2 genannten 5 Jahre, oder in Fällen der Neustrukturierung nach Punkt 2 auch früher, durch Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Handlungen die Rechtsfolge des § 613a BGB aus, wird sie den jeweils übernehmenden Aufgabeträger verpflichten, für die im Rahmen des ÜLTV OGM IT übergeleiteten Beschäftigten durch Abschluss eines Überleitungstarifvertrages die Regelungen dieser Gesamtzusage zur Anwendung zu bringen.
4. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, Ausbildungskapazitäten im Bereich des IT-Managements zur Verfügung zu stellen.

5. Alle IT-Auszubildenden der OGM GmbH, die mit übergeleitet werden, erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung die Zusage auf eine Übernahme gemäß der zum Zeitpunkt der Übernahme bei der Stadt Oberhausen geltenden Regelungen:

Mindestens werden die Ausgebildeten befristet für ein Jahr übernommen, die folgende Übernahmeoptionen erfüllen:

- die Abschlussprüfung wird mit der Note „1“ oder „2“ bestanden oder
 - das persönliche Prüfungsergebnis liegt über dem Durchschnitt des Jahrgangs der jeweilig zuständigen Kammer.
6. Wenn zum Zeitpunkt der Prüfung kein aktueller Durchschnitt bekannt ist, wird der Durchschnitt der letzten regulären Abschlussprüfung zugrunde gelegt. In den Fällen einer vorgezogenen Abschlussprüfung, deren Ergebnis den Maßstäben der vorstehend genannten Übernahmeoption entspricht, erfolgt ein Vertragsabschluss über 1 ½ Jahre.
 7. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich für einen Zeitraum von zwei Jahren, keine Versetzungen, die den Widerspruch der betrieblichen Interessensvertretung im Rahmen der Beteiligungsrechte nach dem LPVG NW auslösen, vorzunehmen.
 8. Dienort für die nach § 1 des ÜLTV OGM IT übernommenen Beschäftigten ist das Gemeindegebiet Oberhausen.
 9. Die Stadt Oberhausen wird gewährleisten, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die nach § 1 des ÜLTV OGM IT genannten Beschäftigten des IT-Managements an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des jeweils bei der Stadt Oberhausen gültigen Konzepts teilnehmen können. Dies gilt insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen, die bereits bestehende Ausbildungen ergänzen und/oder höher qualifizieren, z.B. Verwaltungslehrgänge I und II, modulare Qualifizierungen, o.ä.

Zum Stichtag 01.01.2020 bereits begonnene Fortbildungsmaßnahmen können unverändert fortgeführt werden.

10. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, für den in § 1 des ÜLTV OGM IT genannten Personenkreis individuell vereinbarte Arbeitszeitregelungen zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für individuelle Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitszeit und der Erbringung der Arbeitsleistung.

Urlaubsansprüche sind nach den Vorgaben der OGM GmbH bis zum 31.12.2019 abzubauen. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder betriebliche Notwendigkeiten die Übertragung von Zeitguthaben und/ oder Resturlaubstagen in das Jahr 2020 nötig machen, sind diese zum Stichtag 01.01.2020 zu übernehmen.

Die Regelungsinhalte der Dienstvereinbarung der Stadt und der Betriebsvereinbarung der OGM GmbH zum Regelungsfeld „Arbeitszeit“ sind unterschiedlich ausgeprägt. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit, zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und zur Gewährleistung der erforderlichen Flexibilität sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sichert die Stadt zu, dass Mindestbesetzungsstärken und Servicezeiten im

Bereich IT vereinbart werden. Um diese sicher zu stellen wird gewährleistet, dass von den Regelungen zu Kernarbeitszeiten und Stundenkontingenten abgewichen werden kann und ein einheitliches Arbeitszeitmodell entwickelt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den Arbeitszeitregelungen in den hierzu bestehenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen.

11. Freiwillige soziale Leistungen, wie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuschüssen zu ärztlich verordneten Bildschirmarbeitsplatzbrillen, werden nach den bei der Stadt Oberhausen geltenden Regelungen gewährt.
12. Zu Verfahren im Rahmen des bei der OGM GmbH nach der entsprechenden Betriebsvereinbarung durchgeführten Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM-Verfahren) werden folgende Regelungen getroffen:
 - Individuelle Regelungen aus abgeschlossenen BEM-Verfahren werden uneingeschränkt übernommen.
 - Zum Zeitpunkt der Überleitung begonnene BEM-Verfahren werden fortgeführt.
 - Bei der Stadt Oberhausen wird angestrebt, weiterhin ein Betriebliches Eingliederungsmanagement stattfinden zu lassen.

Oberhausen,

Daniel Schranz
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Satzung des

KDN

Dachverband kommunaler IT - Dienstleister

15. Änderungssatzung in der Beschlussfassung vom 13.06.2019 zur Fassung der Genehmigung vom xx.xx.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Leistungsverrechnung
- § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 7 Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsausschuss
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Abgabe von Erklärungen
- § 17 Personal
- § 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
- § 19 Haftung
- § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auseinandersetzung
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Funktionsbezeichnungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT- Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öff-

net sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister, die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger Ansprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung
- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

§ 1 Verbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- ivl GmbH
- Zweckverband KAAW - Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- kd vz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- regio iT GmbH
- Stadt Bielefeld
- Stadt Bochum
- Stadt Dortmund
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Stadt Herne
- Stadt Köln
- Stadt Mülheim an der Ruhr

- Stadt Münster
- Stadt Ratingen
- Stadt Remscheid
- Stadt Wuppertal
- Südwestfalen-IT

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974

§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen

"KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister"

- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Köln.
- 3) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze sowie IT-Dienste. Er entwickelt einzelne Komponenten und IT-Dienste, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.
- 2) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff GO NW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.
- 3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 10 Abs. 2 g) dieser Satzung und die Anzeigepflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.

- 4) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Erbringer der Leistung getroffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs.1 hinausgehen.
- 2) Ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern findet im Rahmen der Aufgaben gem. § 3 nur über den Zweckverband statt. Der Zweckverband kann einen Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern über ihn ablehnen. Lehnt der Zweckverband dies gegenüber den Mitgliedern schriftlich ab, sind die Mitglieder berechtigt, den Leistungsaustausch unmittelbar und ohne Einschaltung des Zweckverbandes durchzuführen.
- 3) Über die Inanspruchnahme von Leistungen werden mit jedem Mitglied verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied getroffen.
- 4) Für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Veränderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsstruktur hin zu einer privaten bzw. gemischt-wirtschaftlicher Trägerschaft dem KDN unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Leistungsverrechnung

- 1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
- 2) Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Grundlage hierfür ist der vom Verbandsausschuss festgelegte Verrechnungssatz.
- 3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
- 4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Bei GmbHs sind dies

die Einwohnerzahlen der Trägerkommunen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte aktuellste Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplans verfügbar ist. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

- 5) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 6) Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 93.750,00 Euro. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
- 3) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 7 Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsteher
 - der Verbandsausschuss
- 2) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer.
- 3) Der Zweckverband kann zur Aufgabenwahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

§ 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter zu wählen. Für den Fall der Verhinderung des Vertreters nimmt jeweils nur ein gewählter Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an der Verbandsversammlung teil.
- 2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- 3) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 4) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

- 5) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 16 Abs. 1 GKG den Verbandsvorsteher. Der stellvertretende Verbandsvorsteher wird gem. § 16 Abs.1, Satz 2 GKG durch die Verbandsversammlung gewählt.
- 6) Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsendet für jedes Zweckverbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

§ 9 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse aus und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- 3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- 4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten, Beamten und Arbeiter.
- 5) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.
- 6) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten vor.
- (7) Der Verbandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen
- b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage.
- c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse
- d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Betriebsausschüsse
- e) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- f) die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seines Stellvertreters.
- g) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
- h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
- i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
- j) die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und seines Stellvertreters. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.
- 2) Zu seiner ersten Sitzung wird der Verbandsausschuss durch die Stadt Köln eingeladen.
- 3) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- 2) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
 - a) die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäfts- und IT - Strategie für den Zweckverband

- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
 - c) die konkrete Arbeitsplanung für Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden
 - d) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen, die der Zweckverband in eigener Verantwortung erbringt
 - e) die Festlegung einheitlicher Serviceangebote für Leistungen, die von den Mitgliedern für den Zweckverband erbracht werden bzw. von den Mitgliedern vom Zweckverband bezogen werden
 - f) die Vergaben im Sinne eines Vergabeausschusses, soweit davon mehr als ein Mitglied betroffen ist
 - g) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - h) die Leistungen, zu deren Durchführung sich der Zweckverband den Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritten gegen Kostenerstattung bedient
- 3) Entscheidungen zu §12 Ziffer 2 werden vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- 4) Der Verbandsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
 - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
 - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
- 2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.
- Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.
- 3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.

- 4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verbandsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Bleibt der Verbandsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.
- 5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied des jeweiligen Organs. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14 Abstimmungen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Verbandsmitgliedern benannten Vertreter oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§3) werden einstimmig gefasst.
- 3) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 4) Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Stellvertreters gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

§ 15 Geschäftsführer

- 1) Für die Mitglieder der Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.
- 2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verbandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
- b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
- d) die Erstellung von Quartalsberichten
- e) die Kostenrechnung und das Controlling
- f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht.
- g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

§ 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.
- 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17 Personal

- 1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für die Stadt Köln geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.
- 2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführer und die Beamten sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

§ 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

- 1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Verbandsversammlung schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.
- 2) Die Verbandsversammlung überträgt im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

- a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 2, 5 GO) einschließlich Belegprüfung
- b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme der Verbandsmitglieder vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Die Prüfung der ADV-Programme kann mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen erfolgen.
- c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern können gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet werden.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
- 2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- 3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

§ 21 Auseinandersetzung

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- 2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, schlichtet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- 3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der

Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

- 4) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.
- 5) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

§ 22 Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandsatzung handelt, wird die Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln veranlasst, die Zweckverbandsmitglieder weisen zudem in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in der Stadt Köln unterrichtet.

§ 23 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
- 2) Der Zweckverband nimmt seinen Betrieb am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf.